



Regierungen  
Straßenbauämter  
Straßen- und Wasserbauamt

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
IID1-43133-002/05

Telefon/Fax, Name  
(089) 2192-  
3553/13553  
Herr Hackl

Zimmer-Nr. München  
0220a 15.09.2005

**Neue Mustervereinbarung über die Verwaltung der Kreisstraßen  
nach Art. 59 BayStrWG**

Anlage

1 Mustervereinbarung (Stand: September 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mustervereinbarung aus dem Jahre 1959 über die Verwaltung der Kreisstraßen gemäß Art. 59 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (eingeführt mit Entschl. des BStMdl vom 21.5.1959 Nr. IV R 2 – 9511 i II/31 – MABl Nr. 22/1959, Seite 421) entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. So sind inzwischen viele Ausführungen zum Verwaltungsvollzug bereits in den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausreichend geregelt. Demgegenüber sind die Anforderungen an die Organisation des Straßenbetriebsdienstes, wie z.B. der gemeinsame Einsatz des Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte auf den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die Bereitstellung der Liegenschaften und die Ermittlung und Verrechnung der Kosten, nicht oder nur unzureichend geregelt.

Eine Aktualisierung der Mustervereinbarung aus dem Jahre 1959 ist daher erforderlich.

• • •

Die Straßenbauämter, die Kreisstraßen nach Art. 59 BayStWG verwalten, bitten wir, die Landkreise über den Inhalt der neuen Mustervereinbarung zu informieren. Soweit erforderlich, sollten die bestehenden Vereinbarungen nach Art. 59 BayStrWG im Einvernehmen mit den Landkreisen ergänzt bzw. modifiziert werden. Insoweit verweisen wir auf unsere Abstimmungsgespräche von April bis Juli 2005.

Neue Vereinbarungen nach dem beiliegenden Muster kommen zum Tragen, sofern einzelne Landkreise den Bauämtern zukünftig die Verwaltung ihrer Kreisstraßen neu übertragen möchten. Von der Mustervereinbarung abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde.

Sofern Landkreise aus wirtschaftlichen Erwägungen nur im Bereich des Straßenbetriebsdienstes eine enge organisatorische Zusammenarbeit wünschen (ohne Bau, Erhaltung, Instandsetzung und technische Verwaltung der Kreisstraßen), kann die neue Mustervereinbarung nach Art. 59 BayStrWG sinngemäß für eine „Fusion der Betriebsdienste“ von staatlichen Straßenmeistereien und Landkreisbauhöfen herangezogen werden. Dabei sind die im Einzelnen zu übertragenden Aufgaben in § 1 eindeutig zu beschreiben. In § 9 ist die Kostentragung, in § 11 (2) der Vollzug des Haushaltes entsprechend zu regeln. Die Verkehrssicherungspflicht des § 12 (1) erstreckt sich ebenfalls nur auf die übertragenen Aufgaben. Die Regelungen der Mustervereinbarung zu § 3 Straßenverwaltung und § 4 Straßenbau und Straßenerhaltung können ganz entfallen. Weitere Änderungen der Mustervereinbarung bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde.

Die Mustervereinbarung wurde dem Bayerischen Landkreistag zur Stellungnahme zugeleitet. Er hat mitgeteilt, dass hierzu keine Einwendungen erhoben, allerdings auch keine konkreten Empfehlungen abgegeben werden können.

Die neue Mustervereinbarung nach Art. 59 BayStrWG wird im Behördennetz der Straßenbauverwaltung (<http://strassenbau.bybn.de>) im Abschnitt Straßenbetriebsdienst veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Entorf  
Ministerialdirigent